

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 2391/2021</b>			
<b>Gründung einer Bürgerstiftung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	04.03.2021	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	18.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	18.03.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ soll errichtet werden. Dazu wird der Samtgemeindebürgermeister beauftragt, die vom Stiftungstreuhandler gefertigte Errichtungsurkunde zu unterzeichnen.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

**3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**Sachverhalt:**

Gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt die Vertretung ausschließlich u.a. über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens, es sei denn, dass das von der

Entscheidung betroffene Stiftungsvermögen einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ ist eine gemeinnützige Stiftung für alle Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck, aber regional begrenzt. Sie dient dem langfristigen Vermögensaufbau und stärkt das Gemeinwesen dauerhaft und nachhaltig. Sie unterstützt bürgerschaftliches Engagement und agiert möglichst unabhängig von Politik und Wirtschaft. Sie stellt somit ein Angebot zum Mitmachen und Mitwirken dar.

Unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück (Gründungsstifterin ist die Sparkasse und Träger die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG) gibt es eine Bündelung von einzelnen Treuhandverhältnissen: zum Beispiel „Hans Meier Stiftung/Elsa Müller Stiftung/Stiftung unser Ort, etc.“ in der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Bersenbrück.

Die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ soll die Plattform zur Einwerbung von Spenden, Zuwendungen und Erbschaften sein.

Die Sparkasse ernennt das Stiftungskuratorium, welches die Stiftungsverwaltung kontrolliert. Die Kommune ernennt den Stiftungsrat, welcher dann über die Verteilung der anteiligen Erträge aus der Stiftergemeinschaft entscheidet.

Die Kommune leistet Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und entscheidet über die Verteilung der Erträge (Zuwendungen). Die Sparkasse übernimmt die Beratung der Stifter/innen, die Vermögensverwaltung und das Marketing allgemein. Der Treuhänder leistet die Verwaltungsarbeit wie die Erstellung der Zuwendungsbescheinigungen, die Abwicklung der Spenden und die Buchhaltung. Zudem erstellt er den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.

Mit Beschluss vom 16.12.2020 hat der Samtgemeinderat die Verwaltung beauftragt, zusammen mit der Kreissparkasse Bersenbrück und der DT Deutschen Stiftungstreuhand AG die zur Gründung einer Bürgerstiftung erforderlichen und vorgeschriebenen formellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

Dieses ist geschehen und die vom Stiftungstreuhand gefertigte Errichtungsurkunde (**siehe Anlage**) liegt vor und die „Bürgerstiftung der Samtgemeinde Bersenbrück“ soll gegründet werden.

gez. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler  
Erster Samtgemeinderat